

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Entwurf Haushaltsgesetz:

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2025 ist in Vorbereitung und die Regierung hat schon mal eine erste Fassung davon verabschiedet. Nachdem in den letzten Tagen eine Unmenge an Varianten in der Fachpresse (und am Stammtisch) kursiert sind, hat man nun einen ersten konkreten Entwurf. Aber: das Gesetz wird wohl wie üblich erst um Weihnachten herum definitiv beschlossen, und bis dahin werden sich sicherlich noch einige Änderungen ergeben.

Zusammenfassend und vorwegnehmend kann aber bereits heute festgestellt werden, dass die steuerliche Absetzbarkeit gar einiger Spesen reduziert, wenn nicht gar gänzlich unterbunden wird.

Es soll zudem eine allgemeingültige Obergrenze für absetzbare Spesen (Arzt, Versicherung, Zinsen, aber auch Wiedergewinnungsarbeiten usw.) für Personen mit einem Jahreseinkommen von über 75.000 € (noch dazu gestaffelt nach einem Familien-Koeffizienten) vorgesehen werden.

Alle diese Neuerungen sollen für Spesen (sprich Zahlungen) ab dem 1.1.2025 greifen. Wer also beabsichtigt, in nächster Zeit größere Umbau- / Sanierungsarbeiten durchzuführen ist sicher gut beraten, diese - wenn irgend möglich - vorzuziehen und innert 31.12.2024 die entsprechenden Zahlungen (für Privatpersonen gilt weiterhin das „Kassaprinzip“) vorzunehmen.

Hier die in besagtem Entwurf enthaltenen Neuerungen in Bezug auf die Wiedergewinnungsarbeiten:

Allgemeine Sanierungsarbeiten:

Die bisherige Schwelle von 96.000 € pro Wohnung soll beibehalten werden, aber mit folgenden Einschränkungen:

Der Absetzbetrag von 50% gilt ab 1.1.2025 nur mehr für die eigene Hauptwohnung.

Für alle anderen Wohnungen (leer, vermietet, Zweitwohnung...) kann lediglich ein Absetzbetrag von 36% veranlagt werden.

Ab 1.1.2026 soll dann der Absetzbetrag für die Hauptwohnung auf 36% und jener für alle anderen Wohnungen auf 30% gesenkt werden.

Energetische Sanierung:

Hierfür gibt es zur Zeit unterschiedliche Höchstbeträge für die verschiedenen energetischen Maßnahmen (Dach, Fassade, Fenster, Heizung, Beschattung, Sonnenkollektoren, ...) und zudem unterschiedliche Absetzbeträge, die z.Z. zwischen 50% und 85% liegen.

Die bisherigen Schwellen pro Einheit (Wohnung, aber auch kommerzielle Lokale) sollen beibehalten werden, aber mit folgenden Einschränkungen:

Der Absetzbetrag wird vereinheitlicht und reduziert und gilt in Höhe von 50% ab 1.1.2025 nur mehr für die eigene Hauptwohnung

Für alle anderen Immobilien kann lediglich ein Absetzbetrag von 36% veranlagt werden.

Ab 1.1.2026 soll dann der Absetzbetrag für die Hauptwohnung auf 36% und jener für alle anderen Immobilien auf 30% gesenkt werden.

Erdbebenschutz:

Diese Steuerbegünstigung ist in Südtirol nicht anwendbar, da wir nicht zu den erdbebengefährdeten Gebieten zählen. Für die Regionen Italiens, die auf der Liste der erdbebengefährdeten Gebiete aufscheinen gelten die selben Einschränkungen wie oben, also eine Reduzierung auf 50% bzw. 36% pro 2025 und dann 36% bzw. 30%.

Eliminierung architektonischer Barrieren:

Für diese Art von Baumaßnahmen wurde mit 30.12.2023 eine wesentliche Neuerung und Definition (nur für Treppen, Rampen, Aufzüge anwendbar, Bestätigung durch Techniker) eingeführt, in erster Linie um missbräuchliche Anwendungen entgegenzuwirken. Dabei wurde der Absetzbetrag von 75% bis zum 31.12.2025 festgelegt. Hier gibt's keine Neuerung durch den Entwurf zum Haushaltsgesetz.

Möbelbonus:

Dieser soll unverändert auch für 2025 bis zu einer Ausgabenhöchstgrenze von 5.000 € und einem Absetzbetrag von 50% beibehalten werden.

„bonus verde“:

Der Gartenbonus soll zum 31.12.2024 auslaufen und 2025 überhaupt nicht mehr bestehen (wurde de facto nur sehr wenig beansprucht).

Zeitliche Abgrenzung für Zahlungen zu Jahresende/Jahresbeginn:

Freiberufler: Hier gilt bisher die Regelung, dass bei Zahlung / Inkasso von Erlösen/Spesen für die Zahlungen gegen Jahresende (also z.B. am 30.12.2023) für den Zahlenden das Datum der Beauftragung an die Bank ausschlaggebend war (ist), unabhängig von der Wertfeststellung auf dem Konto (valuta). Für den Zahlungsempfänger galt (gilt) bisher aber das Datum, zu welchem die Zahlung auf seinem Konto eingeht und damit verfügbar wird (auch hier unabhängig von der Wertfeststellung – valuta). Das könnte in unserem Fallbei-

spiel z.B. der 2.1.2024 sein. Damit konnte sich bisher der Zahlende die Spesen pro 2023 abziehen während der Empfänger den Ertrag erst für 2024 versteuern muss(te). Mit der anstehenden Änderung soll nun diese Zweigleisigkeit und Verwirrung ausgeräumt werden, indem für beide Seiten das Datum der Tätigung des Steuerrückbehaltes als Veranlagungszeitraum festgeschrieben wird (**der Empfänger versteuert sich also den erhaltenen Betrag im Jahr der Überweisung durch den Schuldner und nicht zum Zeitpunkt des Eingangs auf seinem Konto**).

Neuerungen bei Verwaltungsstrafen und Finanzstrafvergehen

Die Neuerungen, die bereits seit 1. September 2024 in Kraft sind, sehen in erster Linie geringere Strafe für verschiedene Fehler und Unterlassungen vor.

In der praktischen Anwendung betreffen die wichtigsten Neuerungen

- die Herabsetzung der Verwaltungsstrafe von bisher 30% auf 25% für verspätete Zahlungen
- die allgemeine Herabsetzung der Verwaltungsstrafen von bisher 90% auf nunmehr 70% für verschiedene Steuertatbestände, wie z.B. nicht gemeldete Einkommen, zu hohe Spesen und sonstige Abzüge usw.

Die Neuerungen gelten erst für Unregelmäßigkeiten, die ab 1. September 2024 begangen werden (also nicht rückwirkend)

Steuerguthaben Industrie 4.0 – Transition 5.0

Während für die bis 29. März 2024 realisierten Neuinvestitionen das Steuerguthaben Industrie 4.0 durch die nachträgliche Meldung an den GSE beansprucht werden konnte, sind für die Verrechnung der Steuerguthaben für Investitionen ab dem 30.3.2024 zwei Meldungen an den GSE erforderlich: eine Voranmeldung und eine nachträgliche Meldung.

Die Voranmeldung kann in der Praxis erst gemacht werden, sobald die Eckdaten der Investition bekannt sind und die Bestellung / Vorvertrag gemacht wurde. Es ist in der Verordnung aber kein Termin angegeben, innert welchem die Voranmeldung zu machen ist. Wir empfehlen daher, keine Zeit zu verlieren und die Voranmeldung schnellstmöglich zu verschicken. Die nachträgliche Meldung hat dann nach erfolgter Realisierung der Investition, wiederum auf eigenem Vordruck der GSE, zu erfolgen. Wir empfehlen, sich von Anfang an von einem Fachmann begleiten zu lassen – in unserer Kanzlei ist Dr. Veit Gögele Ihr Ansprechpartner.

Meran, Oktober 2024

Kanzlei CONTRACTA